

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Februar 2011)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Raufereien in der Schule

Der Schulbetrieb unterliegt Besonderheiten und birgt manchmal auch Gefahren für die Schüler. Sie sind unter anderem darin zu sehen, dass die Schüler sich selbst und andere vor allem deshalb gefährden, weil ihnen die nötige Erfahrung darin fehlt, sich mit der erforderlichen Rücksichtnahme und der gegenseitigen Anpassung in die nicht selbst gewählte Gruppe in der Schule einzufügen.

Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass es unter den Schülerinnen und Schülern zu tätlichen Auseinandersetzungen kommt. In der Regel sind daher Verletzungen, die durch solche Raufereien entstehen, schulbezogen.

Bei Schülern besteht der Versicherungsschutz bei Streitigkeiten grundsätzlich sowohl während des eigentlichen Schulunterrichts als auch während der Pausen, dem Hin- und Rückweg und bei Klassenfahrten.

Der Versicherungsschutz ist jedoch auf Grund der Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Folgende Faktoren sind dabei zu beachten:

- die gesamten Umstände des Einzelfalls
- die Persönlichkeit des Verletzten
- die Art des Streits

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Ursprung der Rauferei im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule steht. Liegen die Gründe für einen Streit ausschließlich im privaten Bereich (z.B. eine Auseinandersetzung wegen dem verlorenen Fußballspiel im privaten Fußballverein) kann der Versicherungsschutz abgelehnt werden.